



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT**

19/SN-294/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

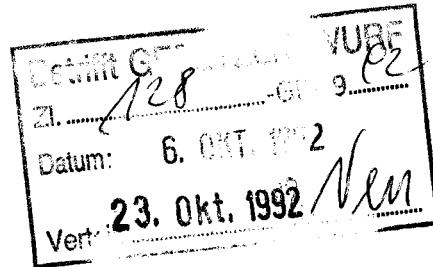
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.472/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n



Betrifft: Novelle zum AIDS-Gesetz

*Dr. Jannitsch*

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zur Novelle zum AIDS-Gesetz übermittelt.

Beilagen

30. September 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Weisauer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.472/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft: Novelle zum AIDS-Gesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner 85. Sitzung am 29. September 1992 zu dem mit do. GZ 21.746/1-II/A/5/92 vorgelegten Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz folgende Stellungnahme beschlossen:

§ 3 Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vor, unter anderem den Inhalt der Meldung gemäß §§ 2 und 3 näher zu regeln.

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß der Inhalt der Meldung bereits durch § 3 Abs. 2 definiert ist (Initialen, Geburtsdatum, Geschlecht, relevante anamnestische und klinische Angaben) und durch eine Verordnung nicht ausgedehnt werden darf. Zulässig wäre lediglich eine genauere Präzisierung der relevanten anamnestischen und klinischen Daten, nicht aber eine Erweiterung des Meldeinhalts!

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Auswertung

*Niesinger*